

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020**

**Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Rat	09.07.2019

**Beschluss:**

I. Der Rat beschließt, dass der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 mit .... Beisitzerinnen und Beisitzern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern besetzt wird.

II. In den Wahlausschuss werden gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewählt:

Beisitzerin / Beisitzer

Stellvertreterin / Stellvertreter

1. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Begründung

- 1.) Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen werden im Herbst 2020 stattfinden. Am 31. Oktober 2020 läuft die (ausnahmsweise 77-monatige) Wahlperiode des 2014 gewählten Rates ab. Gemäß § 14 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) wird der Wahltag von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung).

Das Wahlgebiet für die Kommunalwahl 2020 muss spätestens bis zum 29. Februar 2020 in Wahlbezirke eingeteilt sein. Die Entscheidung über die Einteilung des Wahlgebietes trifft der zu bildende Wahlausschuss gem. § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW).

- 2.) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen / Beisitzern. Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Gemeinde ist gemäß § 2 Abs. 2 KWahlG NRW die Oberbürgermeisterin, stellvertretender Wahlleiter ihr Vertreter im Amt.

Der Kommunalwahlausschuss hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG NRW),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG NRW),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG NRW),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG NRW).

- 3) Gegenstand der Vorlage ist die Festlegung der Anzahl und die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Vertretung des Wahlgebietes wählt die entsprechende Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (vgl. § 2 Abs. 3 KWahlG NRW). Für jede Beisitzerin und für jeden Beisitzer ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen (vgl. § 6 Absatz 1 KWahlO NRW).

Mitglieder des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger sein, wobei die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Zahl der Vertretungsmitglieder nicht erreichen darf (vgl. § 58 Abs. 3 S. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)).

Mit Beschluss vom 30.04.2013 wählte der Rat sechs Mitglieder in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl am 25.05.2014 (TOP 17.6, Vorlage 0725/2013). In den Wahlausschuss für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 wählte der Rat mit Beschluss vom 05.02.2015 insgesamt zehn Mitglieder (TOP 17.2, Vorlage 3988/2015).

Für die Wahl des Wahlausschusses durch den Rat gilt § 50 Abs. 3 GO NRW. Damit ist der einstimmige Beschluss über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Mitglieder des Rates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Wahlausschusses einigen konnten. Andernfalls wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahllisten auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

## 4) Hinweis:

Der Wahlausschuss ist auch für die unter Ziff. 2 genannten Aufgaben gemäß §§ 46 a Abs. 2, 46 b KWahlG NRW im Zusammenhang mit der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters bzw. der Bezirksvertretungen in Köln zuständig. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach § 2 Abs. 7 KWahlG NRW nicht Mitglied im Kommunalwahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 sein können.